



Satzung

§1 Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände und Gemeinschaften in der Region München ist ein Zusammenschluss von bischöflich anerkannten katholischen Verbänden und Gemeinschaften (gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.09.69), die auf dieser Ebene organisiert sind und selbstverantwortlich Aufgaben wahrnehmen.

Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände und Mitgliedsgemeinschaften bleibt durch die Arbeitsgemeinschaft unberührt.

§2 Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um Kontakte zu Gruppen und Einrichtungen im Bereich der Region München, die kirchliche Mitverantwortung tragen und deren Tätigkeit den Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft berührt.
2. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bestehen insbesondere darin:
 - a) über die gemeinsamen Aufgaben der katholischen Verbände in Kirche, Staat und Gesellschaft zu beraten,
 - b) die gegenseitige Information und Meinungsbildung zwischen den Mitgliedern zu fördern,
 - c) gegebenenfalls gemeinsame Aktionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu beschließen und durchzuführen,
 - d) die Mitgliedsverbände durch Anregungen zu fördern und ihre Arbeit zu unterstützen,
 - e) die Arbeit der einzelnen Verbände und Gemeinschaften zu koordinieren,
 - f) im Zusammenwirken mit dem Katholikenrat der Region München zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellungnahmen zu erarbeiten und sie in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten,
 - g) den Katholikenrat der Region München in Fragen des Laienapostolats und des öffentlichen Lebens zu beraten,
 - h) die Entsendung der Verbandsvertretung für die Vollversammlung des Katholikenrats der Region München.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können selbständige katholische Verbände und Gemeinschaften werden, die auf dem Gebiet der Seelsorgsregion München tätig sind und die im §1 genannten Voraussetzungen nach ihrer Satzung erfüllen.

2. Verbände, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch ordentliche Delegierte im Katholikenrat der Region München vertreten waren und der Bestimmung des §1 dieser Satzung genügen, sind ohne weiteres Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft, soweit sie in der konstituierenden Sitzung anwesend waren oder ihren Beitritt erklärt haben.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft. Ein Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden. Dem Aufnahmeantrag steht die Entsendung von Delegierten gleich.
4. Die Mitgliedsverbände können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten ihren Austritt erklären.

§4 Organe

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§5 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung kann jeder Mitgliedsverband bzw. jede Mitgliedsgemeinschaft zwei Delegierte entsenden, wobei jeder der zwei Delegierten eine Stimme hat.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen an die Delegierten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Sollte aus gesetzlichen oder schwerwiegenden Gründen (z. B. Pandemie) in einem Jahr keine Mitgliederversammlung in Präsenz stattfinden können, kann diese alternativ als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Wenn im Wahljahr keine Präsenzwahl stattfinden kann, kann der Vorstand die Wahl bis zu einem Jahr verschieben oder als Briefwahl durchführen (eine geheime Wahl muss dabei gewährleistet sein). Sofern eine Wahl nicht stattfinden kann, bleiben die Delegierten für den Katholikenrat und/oder der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahl im Amt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Verlautbarungen, Stellungnahmen und Aktionen im Rahmen der in §2.2 gestellten Aufgaben
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - Alle vier Jahre – angepasst an den Wahlmodus der Katholikenräte – jeweils 24 Delegierte (aus den Verbänden) als Mitglieder der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München zu wählen. Scheidet eine delegierte Person vorzeitig aus dem KRM aus, folgt der nächste aus der Wahlliste. Ist die Wahlliste erschöpft, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung hinzugewählt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten, jedoch muss die Zahl der anwesenden Delegierten mindestens der Hälfte der Mitgliedsverbände bzw. der Mitgliedsgemeinschaften entsprechen.
6. Gäste oder Beratende können eingeladen werden.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Delegierten zuzusenden.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Vorsitz des Vorstandes (wird vom Vorstand gewählt)
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - drei weitere Vorstände
2. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus deren Mitte geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen einem der Mitgliedsverbände bzw. Mitgliedsgemeinschaften angehören.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, prüft die Anträge um Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft und gibt einen Rechenschaftsbericht.
6. Für besondere Leistungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Ehrenvorstände bzw. Ehrendelegierte wählen. Diese werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, wenn sie nicht Delegierte sind.

§7 Zusammenarbeit mit dem Katholikenrat der Region München

1. Die Arbeitsgemeinschaft und der Katholikenrat arbeiten vertrauensvoll zusammen
 - um die gegenseitige Information und Meinungsbildung in kirchlichen und gesellschafts-politischen Fragen zu fördern,
 - um die Durchführung und Werbung für ihre jeweiligen Veranstaltungen und Aktionen zu unterstützen,
 - um durch Pflege der Mitgliedsadressen und der Delegiertenadressen und durch einen gegenseitigen Datenaustausch die Arbeit der jeweiligen Geschäftsführung zu erleichtern.
2. Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs der Arbeitsgemeinschaft - u.a. die Kosten für die Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen, der Infopost - übernimmt der Katholikenrat der Region München im Rahmen des verfügbaren Haushalts des Diözesanrates. Sonstige kostenträchtige Aktionen müssen von den Verbänden selbst getragen werden oder vorweg im Einvernehmen mit dem Katholikenrat der Region München/dem Diözesanrat der Erzdiözese München und Freising geregelt bzw. beantragt werden.

Änderungen wurden vorgenommen:

Am 29.01.1987

Am 23.11.1989

Am 19.03.1998

Am 27.09.2012

Am 30.06.2022